

**Eidgenössische Volksinitiative
„für tiefere Spitalkosten“**

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 11. November 1997 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „für tiefere Spitalkosten“, gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte, gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 11. November 1997 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „für tiefere Spitalkosten“ entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB³), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

¹ SR 161.1; AS 1997 753

² SR 161.11; AS 1997 761

³ SR 311.0

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:

Nr.	Name	Vorname	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort
1.	Schweri	Karl	Rütistrasse	55a	8032	Zürich
2.	Galliker	Marc-Alexander	Kinkelstrasse	16	8006	Zürich
3.	Nagel	Paul	Lindenstrasse	16	8832	Wollerau
4.	Sacher	Bruno	Eichwisrain	8	8634	Hombrechtikon
5.	Christen	Peter	Klosterfeldstrasse	25	5630	Muri
6.	Isenschmid	Martin	Gartenstrasse	25	4452	Itingen
7.	Holzer	Paul	Aastrasse	11	8853	Lachen

3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative „für tiefere Spitalkosten“ entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Denner AG, Generalsekretariat: Herr Dr. Marc-Alexander Galliker, Grubenstrasse 10, Postfach 977, 8045 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 2. Dezember 1997.

18. November 1997

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
Der Bundeskanzler:

François Couchepin

**Eidgenössische Volksinitiative
„für tiefere Spitalkosten“**

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 34^{bis} Abs. 2

²Der Abschluss einer Krankenversicherung ist nicht obligatorisch, ausgenommen für Spitalaufenthalte.

Die Versicherung für Spitalaufenthalte kann im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und unabhängig vom Krankenversicherungsgesetz durch private Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstehen, erfolgen. Mit dem Inkrafttreten der privaten Versicherung erlischt die Prämienzahlungsverpflichtung gegenüber der Krankenkasse.

Die Kantone sind verpflichtet, notwendigenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, dafür zu sorgen, dass für die Kantonseinwohner die benötigte Bettenzahl in den drei Abteilungen: Allgemein, Halb-Privat und Privat, zur Verfügung steht.

Die Versicherten haben keinen Selbstbehalt zu bezahlen. Die Kantone erhalten von der Krankenversicherung oder vom privaten Versicherer für den Aufenthalt des Versicherten in der Allgemeinen Abteilung des Spitals pro Aufenthaltstag und pro Person mit Einschluss aller Leistungen des Spitals wie Operationen, Arzneimittel, Röntgenaufnahmen, Transport des Patienten in das Spital usw. indexiert nach dem Index der Konsumentenpreise Fr. 250.--.

Muss die versicherte Person aus medizinischen Gründen die Dienste eines ausserhalb des Wohnsitzkantons befindlichen Spitals in Anspruch nehmen, so erhält der Wohnsitzkanton die Entschädigung von Fr. 250.-- seitens des Versicherers, wobei es dem Wohnsitzkanton überlassen bleibt, mit dem entsprechenden Spital bzw. Kanton eine andere Abmachung zu treffen.

Soweit sich Versicherte in Privat-Spitälern aufhalten, sind die Versicherer verpflichtet, die für die Kantone festgelegten Entschädigungen als Beitrag an die Kosten der Spitalaufenthalte auszurichten.

II

Die *Uebergangsbestimmungen* der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 24 (neu)

Gesetzliche oder Verordnungsbestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 34^{bis} Absatz 2 stehen, sind aufgehoben.